

Studienordnung für den Studiengang

„Hebräisch“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen

vom 20.04.2010

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiodauer und Umfang des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Erweiterungsprüfung

§ 11 Studienberatung

§ 12 Anrechnung von Leistungen

§ 13 Inkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Erweiterungsstudium für das Fach „Hebräisch“ für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen gemäß Lehramt an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NRW S.182). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach Hebräisch ist die Einschreibung in ein lehramtsbezogenes Studium mit zwei Hauptfächern sowie das Hebraicum. Daneben gelten die für das Lehramt der Evangelischen Religion an Gymnasien üblichen Sprachvoraussetzungen im Griechischen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

Der Erweiterungsstudiengang umfasst 34 Semesterwochenstunden (SWS) und 50 Leistungspunkte (LP).

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt insbesondere sprachwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Alt-Hebräischen und der biblischen Exegese in Bezug auf die Beherrschung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für die pädagogischen Handlungsfelder sowie die Förderung von Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Fach Hebräisch werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

- | | |
|-------------|---|
| Vorlesungen | führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll. |
| Seminare | führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Faches Hebräisch ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. |
| Übungen | sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen. |

- (2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.
- a. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
 - b. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- a. eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit
- b. ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat
- c. das Bestehen einer 20 minütigen mündliche Prüfung oder
- d. das Bestehen einer 90minütigen Klausur

§ 8 Studienleistungen

Die Modulbeschreibungen (s. Anhang) regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme und der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 9 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Es beinhaltet zwei Basismodule: Basismodul 1: Sprache (8 SWS) und Basismodul 2: Literatur und Religionsgeschichte. Hinzu kommen zwei Fachwissenschaftliche Module und ein Fachdidaktisches Modul.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

- (2) Die Studierenden müssen gemäß den Modulbeschreibungen die beiden Basismodule, das Fachwissenschaftliche Aufbaumodul I (Sprache), sowie eines der Wahlpflichtmodule des Fachwissenschaftlichen Moduls II (Literatur) studieren. Das Fachdidaktische Modul muss studiert werden.
- (3) Der Besuch der Aufbaumodule setzt in der Regel den Besuch der Basismodule voraus.
- (4) Prüfungen:
 - Im Fach Hebräisch sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen am Ende des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls I, des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumodul II und des Fachdidaktischen Moduls. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen.
- (5) Prüfungsvoraussetzungen:
 - für die erste Modulabschlussprüfung nach Erwerb eines Leistungsnachweises in einem fachwissenschaftlichen Aufbaumodul.

§ 10 Erweiterungsprüfung

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen, darunter fallen zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Hebräisch ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie ggf. durch die Studienfachberatung. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen.

§ 12 Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.
- (3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 13.05.2009.

Münster, den 20.04.2010

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20.04.2010

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Bezeichnung: Basismodul 1 Sprache							
Inhalt: Schwerpunkt in der hebräischen Sprache und ihrem Kulturraum							
Kompetenzen: Das Modul vertieft die Sprachkompetenz in Hebräisch und vermittelt ein vertieftes Verständnis für den Sprach- und Kulturraum der semitischen Sprachen.							
Verwendbarkeit des Moduls: Disziplinorientiertes Basismodul							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Hebraicum							
Turnus: zweisemestrig							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistung	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
VL: Einführung in die Altorientalistik	Anwesenheit	2	2	1-4	ggf. Studienleistung	0	keine
Übung: Hebräisch II (Syntax)	aktive Teilnahme	2	2	1-4	ggf. Studienleistung	0	keine
Übung: Aramäisch	aktive Teilnahme	2	2	1-4	ggf. Studienleistung	0	keine
Übung: Hebräisch Lektüre/ Epigraphik	aktive Teilnahme	2	2	1-4	ggf. Studienleistung	0	keine
Gesamt		8	8	1-4	1	0	

Bezeichnung: Basismodul 2: Literatur und Religionsgeschichte							
Inhalt: Schwerpunktbildung im Alten Testament anhand exemplarischer Texte und Themen.							
Kompetenzen: Das Modul vermittelt hermeneutische Kompetenzen im historischen, literaturgeschichtlichen und theologischen Umgang mit den Texten des Alten Testaments. Gleichzeitig wird die Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an den Texten vertiefend gefördert.							
Verwendbarkeit des Moduls: disziplinentorientiertes Basismodul							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Hebraicum							
Turnus: zweisemestrig							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistung	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
VL: Einführung in das Alte Testament	Anwesenheit	2	2	1-4	0	0	
VL: Geschichte Israels	Anwesenheit	2	2	1-4	0	0	-
Proseminar: Einführung in die wiss. Exegese des Alten Testaments	aktive Teilnahme	2	3	1-4	0	0	-
Proseminararbeit im Alten Testament			3	1-4	1	0	Erfolgreicher Besuch des Proseminars Einführung in die wiss. Exegese des Alten Testaments (mit Hebräisch)
Gesamt		6	10	1-4	1	0	

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul I: Sprache							
Inhalt: Die Übungen „Semitische Grammatik I-II“ können durch Sprachkurse in Akkadisch, Arabisch, Aramäisch, Ivrit, Syrisch, Ugaritisch und vertiefte Kurse in Rabbinischem Hebräisch oder Judaistik abgedeckt werden. Eine Lehrveranstaltung sollte mit einer Vertiefung der hebraistischen Kenntnisse verbunden sein. ¹							
Kompetenzen: Vermittlung vertiefter Sprachkompetenzen im semitischen Sprachraum.							
Verwendbarkeit des Moduls: fachwissenschaftliches Aufbaumodul I Sprache							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule							
Turnus: mehrsemestrig							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	L P	FS	Studien-leistung	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Übung: Semi-tische Gram-matik I	aktive Teil-nahme	2	2	4-7	Leistungsnachweis	0	
Übung: Semi-tische Gram-matik II	aktive Teil-nahme	2	2	4-7	Leistungsnachweis	0	-
Übung: Semi-tische Gram-matik III	aktive Teil-nahme	2	2	4-7	Leistungsnachweis	0	-
Modulabschlussprüfung 45 Minuten mdl. Prüfung (gemäß LPO 2003)			2		1	1	Erfolgreicher Be-such der Lehr-veranstaltungen
Gesamt		6	8	4-7	4	1	

¹ Die Lehrveranstaltungen werden im Bereich der WWU in Kooperation mit dem Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde sowie dem Institutum Judaicum Delitzschianum durchgeführt.

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II Literatur/Wahlpflicht I							
Inhalt: In Exegeticum I-III sollen Lehrveranstaltungen besucht werden, in der die wissenschaftliche Exegese eines Teils der Hebräischen Bibel behandelt wird. Es sollten in der Regel exegetische Lehrveranstaltungen zu je einem Abschnitt des Tanakh besucht werden, also zum Pentateuch, den Propheten und den Schriften (mit Hebräisch).							
Kompetenzen: Vermittlung vertiefter Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an hebräischen Texten. Gleichzeitig wird durch die Arbeit an hebräischen Texten des Alten Testaments die methodische Kompetenz im Umgang mit semitischen Schriftzeugnissen vertieft vermittelt.							
Verwendbarkeit des Moduls: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II							
Status: Wahlpflicht							
Voraussetzungen: In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule							
Turnus: zweisemestrig							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studien-leistung	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Religions-geschichte des Alten Orients	Anwesenheit	2	2	4-7	0	0	
Vorlesung: Exegeticum I	Anwesenheit aktive Teil-nahme	2	2	4-7	0	0	
Hauptseminar: Exegeticum II		2	3	4-7	0	0	
Hauptseminar: Exegeticum III		2	3	4-7	0	0	
Hausarbeit in einem der Hauptseminare			4		1	0	
Modulabschlussprüfung Klausur 240 Minuten (gemäß LPO 2003)			2		1	1	Erfolgreicher Besuch der Veranstaltungen des Moduls
Gesamt		8	16	4-7	2	1	

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II Literatur/Wahlpflicht II							
Inhalt: In Exegeticum I-III sollen Lehrveranstaltungen besucht werden, in der die wissenschaftliche Exegese eines Teils der Hebräischen Bibel behandelt wird. Es sollten in der Regel exegetische Lehrveranstaltungen zu je einem Abschnitt des Tanakh besucht werden, also zum Pentateuch, den Propheten und den Schriften (mit Hebräisch).							
Kompetenzen: Vermittlung vertiefter Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an hebräischen Texten. Gleichzeitig wird durch die Arbeit an hebräischen Texten des Alten Testaments die methodische Kompetenz im Umgang mit semitischen Schriftzeugnissen vertieft vermittelt.							
Verwendbarkeit des Moduls: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule							
Turnus: zweisemestrig.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistung	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Geschichte des Judentums	Anwesenheit	2	2	4-7	0	0	
Vorlesung: Exegeticum I	Anwesenheit	2	2	4-7	0	0	
Hauptseminar: Exegeticum II	aktive Teilnahme	2	3	4-7	0	0	
Hauptseminar: Exegeticum III	aktive Teilnahme	2	3	4-7	0	0	
Hausarbeit in einem der Hauptseminare			4		1	0	
Modulabschlussprüfung Klausur 240 Minuten (gemäß LPO 2003)			2		1	1	Erfolgreicher Besuch der Veranstaltungen des Moduls
Gesamt		8	16	4-7	2	1	

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II Literatur/Wahlpflicht III							
Inhalt: In Exegeticum I-III sollen Lehrveranstaltungen besucht werden, in der die wissenschaftliche Exegese eines Teils der Hebräischen Bibel behandelt wird. Es sollten in der Regel exegetische Lehrveranstaltungen zu je einem Abschnitt des Tanakh besucht werden, also zum Pentateuch, den Propheten und den Schriften (mit hebräisch).							
Kompetenzen: Vermittlung vertiefter Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an hebräischen Texten. Gleichzeitig wird durch die Arbeit an hebräischen Texten des Alten Testaments die methodische Kompetenz im Umgang mit semitischen Schriftzeugnissen vertieft vermittelt.							
Verwendbarkeit des Moduls: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule							
Turnus: zweisemestrig.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistung	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: „Theologie des Alten Testaments	Anwesenheit	2	2	4-7	0	0	
Vorlesung: Exegeticum I	Anwesenheit	2	2	4-7	0	0	
Hauptseminar: Exegeticum II	aktive Teilnahme	2	3	4-7	0	0	
Hauptseminar: Exegeticum III	aktive Teilnahme	2	3	4-7	0	0	
Wissenschaftliche Hausarbeit in einem der Hauptseminare			4		1	0	
Modulabschlussprüfung Klausur 240 Minuten (gemäß LPO 2003)			2		1	1	Erfolgreicher Besuch der Veranstaltungen des Moduls
Gesamt		8	16	4-7	2	1	

Bezeichnung: Fachdidaktisches Modul							
Inhalt: Theorie und Praxis des Hebräischunterrichts.							
Kompetenzen: Vermittlung von Kenntnissen der fachdidaktischen Planung, Durchführung und kritischen Reflexion des Hebräischunterrichts.							
Verwendbarkeit des Moduls: Studium der Fachdidaktik							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule							
Turnus: zweisemestrig							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistung	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Hauptseminar: Didaktik der klassischen Sprachen ²	aktive Teilnahme	4	4	4-7.	1	0	
Übung: Didaktik des Hebräisch-Unterrichts	aktive Teilnahme	2	2	4-7.	0	0	
Modulabschlussprüfung Mündliche Prüfung 45 Minuten (gemäß LPO 2003)			2	4-7	1	1	Erfolgreicher Besuch der Veranstaltungen des Moduls
Gesamt		6	8	4-7	2	1	

² Die im Rahmen des Lehramtsstudiums absolvierten didaktischen Lehrveranstaltungen im Bereich der Philologie bzw. der Evangelischen Religionslehre einschließlich der Unterrichtsprüfungen können anerkannt werden. Bei der Durchführung einer Unterrichtseinheit im Hebräischen ist der Hebräisch-Dozent/die Hebräisch-Dozentin der Evangelisch-Theologischen Fakultät oder ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin des Faches Altes Testament hinzuzuziehen.